

Zu Ltg.-149-79

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die
Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 19. Februar 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.II/1-1003/146 vom 18. Dezember 1979, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, beschäftigt und hierbei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Z.31 hat § 48a Abs.2 und 3 zu lauten:

"(2) Für die Zeit, in der der Gemeindebeamte tatsächlich Arbeitsleistungen während des Bereitschaftsdienstes erbringt, gebührt ihm anstelle der Bereitschaftsentschädigung die entsprechende Mehrdienstleistungsvergütung nach den Bestimmungen des § 46.

(3) Dem Gemeindebeamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Diese beträgt an Werktagen 0,5 v.T., an Sonn- und Feiertagen 0,7 v.T. des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, für jede Stunde einer Rufbereitschaft."

Begründung:

Das Ausmaß der Rufbereitschaftsentschädigung soll den entsprechenden Bestimmungen des Bundes- und Landesdienstrechtes angeglichen und nach Werktagen und Sonn- Feiertagen differenziert werden.

WEDL
Berichterstatter

ROMEDER
Obmann